



Sachstand

Regelungen zur Eigenversorgung in der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 156/18
Abschluss der Arbeit: 12. Dezember 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regelungen zur Eigenversorgung im EEG 2017	5
3.	Nationalstaatliche Umsetzung des Art. 21 EE-RL	7
3.1.	Maßgebliche Erwägungsgründe und Wortlaut des Art. 21 EE-RL	8
3.2.	Umsetzung der Vorgaben der EE-RL in Deutschland	11

1. Einleitung

Im Dezember 2016 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union den Vorschlag für eine **Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** übermittelt.¹ Der Vorschlag definiert den europäischen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2020 und umfasst dabei Regelungen für die Förderung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme, Kälte sowie Verkehr und Transport.² Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über den Vorschlag zu gelangen.³ In diesem Zusammenhang wurde eine Kompromissabänderung zu dem Richtlinienvorschlag vorgelegt, über den während der genannten informellen Gespräche Einvernehmen erzielt wurde.⁴ Bei seiner Abstimmung am 13. November 2018 hat das Europäische Parlament diese Kompromissabänderung zum Richtlinienvorschlag angenommen. Der Rat der Europäischen Union hat den so geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 „in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/18“⁵ gebilligt.⁶ Damit ist die **Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL)** erlassen und bedarf für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union noch der Unterschriften der Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates.⁷ Da diese Veröffentlichung bisher noch nicht vorliegt, ist für die vorliegende Arbeit der Wortlaut der

-
- 1 **Rat der Europäischen Union (2018a).** I/A-Punkt-Vermerk betreffend den Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts. Interinstitutionelles Dossier 2016/0382(COD) vom 26.11.2018. Dok.-Nr. 14286/18. **Das Dokument ist über die Datenbank des Deutschen Bundestages EuDoX für Nutzungsberechtigte abrufbar.**
 - 2 So **Deutscher Bundestag (2018)**. Sechster Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“. Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 29.06.2018. BT-Drs. 19/3040. S. 164. Dieser Richtlinienvorschlag ist Teil des EU-Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“. Vgl. dazu die umfassenden Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Link: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/europaeische-energiepolitik.html> (letzter Abruf: 11.12.2018).
 - 3 **Rat der Europäischen Union (2018b).** Informativischer Vermerk betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 12. bis 15. November 2018). Interinstitutionelles Dossier 2016/0382(COD) vom 16.11.2018. Dok.-Nr. 14026/18. **Das Dokument ist über die Datenbank des Deutschen Bundestages EuDoX für Nutzungsberechtigte abrufbar.**
 - 4 **Rat der Europäischen Union (2018b).** Ebd.
 - 5 **Rat der Europäischen Union (2018a).** Ebd.
 - 6 **Rat der Europäischen Union (2018c).** Vermerk zum Abstimmungsergebnis über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (erste Lesung). Interinstitutionelles Dossier 2016/0382(COD) vom 05.12.2018. Dok.-Nr. 15000/18. **Das Dokument ist über die Datenbank des Deutschen Bundestages EuDoX für Nutzungsberechtigte abrufbar.**
 - 7 **Rat der Europäischen Union (2018a).** Ebd.

EE-RL maßgeblich, wie er sich aus dem bereits in Bezug genommenen und auf der Internetseite des Europäischen Rats veröffentlichten Dokument „*PE-CONS 48/18*“ ergibt.⁸

Neben zahlreichen anderen Regelungen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Rechtsrahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien u. a. in der Europäischen Union enthält die EE-RL in Art. 21 auch Vorgaben, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität umsetzen müssen. Die vorliegende Arbeit widmet sich zahlreichen Einzelfragen zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 21 EE-RL.

Zu diesem Zweck werden eingangs die für diesen Bereich bereits bestehenden nationalen Regelungen innerhalb des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017)**⁹ überblicksartig dargestellt (2.). Im Anschluss werden die für die Beantwortung der Fragen maßgeblichen Erwägungsgründe der EE-RL sowie der Wortlaut des Art. 21 EE-RL wiedergegeben (3.) und der Frage nachgegangen, inwiefern sich aus diesen Vorgaben ein Anpassungsbedarf für die entsprechenden Regelungen des EEG 2017 ergibt.

2. Regelungen zur Eigenversorgung im EEG 2017

Nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 ist

„„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Diese rechtliche Begriffsbestimmung ist insbesondere bei die Frage nach der Verteilung der Kosten relevant, die aus der finanziellen Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien resultieren, wie sie das EEG 2017 normiert. Nach dem Grundsatz in § 60 Abs. 1 EEG 2017 sind

„Übertragungsnetzbetreiber [...] berechtigt und verpflichtet, von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung zu verlangen (EEG-Umlage).“

Diese Regelung stellt zusammen mit § 59 EEG 2017 eine der zentralen Vorschriften des EEG 2017 dar, weil sie die Finanzierungsbasis des gesamten Systems zur Förderung der Stromerzeugung

8 **Europäischer Rat (2018)**. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung). Veröffentlichung auf der Internetseite des Europäischen Rats und des Rats der Europäischen Union vom 21.11.2018. PE-CONS 48/18Link: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-48-2018-INIT/de/pdf> (letzter Abruf: 11.12.2018).

9 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2018, BGBl. I S. 1850.

aus erneuerbaren Energien nach dem EEG 2017 sicherstellt.¹⁰ Die gesetzliche Zahlungspflicht trifft nach dieser Vorschrift zunächst aber nur die liefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sie in aller Regel auf vertraglicher Grundlage an ihre letztverbrauchenden Kunden weiterreichen.¹¹

Einen entsprechenden Zahlungsanspruch für Fälle, in denen gerade kein Strom durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, formulierte erstmals § 61 EEG 2014¹², wonach die Netzbetreiber die EEG-Umlage dem Grunde nach auch für Strom verlangen konnten, der für den eigenen Verbrauch produziert wurde.¹³ In diesen Fällen hatte der Letztverbraucher bzw. Eigenversorger die EEG-Umlage von Gesetzes wegen zu tragen.¹⁴ In § 5 Nr. 12 EEG 2014 wurde der Begriff der Eigenversorgung erstmals legaldefiniert. Der Gesetzgeber reagierte mit diesen Regelungen zum einen auf die wachsende Ungleichbehandlung zwischen Eigenversorgern und Stromkunden im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage und verfolgte zum anderen das Ziel, die Eigenversorger, die sich mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und damit von der Lernkurve profitieren, die die dafür eingesetzten Technologien in den Jahren vorher dank der Förderung durch das EEG durchlaufen konnten, an der Finanzierung dieser Förderkosten zu beteiligen.¹⁵ § 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014 normierte allerdings zahlreiche Ausnahmen, bei deren Vorliegen die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage im Falle der Eigenversorgung ganz oder teilweise entfiel.

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 wurde diese Regelungssystematik zur Beteiligung von Eigenversorgern an den Kosten für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien grundsätzlich beibehalten: Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 sind die Netzbetreiber

„berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

-
- 10 So **Boewe, Marius/Greb, Klaus (2018)**. Beck'scher Onlinkommentar EEG. 7. Edition. Stand: 01.08.2018. München: C. H. Beck. § 60 Rn. 1.
- 11 **Koopp, Marcus/Weinert, Karsten/Schalle, Heidrun (2018)**. Teilvorhaben IV: Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Umlagebefreiung von eigenerzeugtem und –genutztem Strom im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Zwischenbericht der Prognos AG sowie der Rechtsanwaltskanzlei Boos, Hummel und Wegrich im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Februar 2018. S. 72. Link: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/bericht-eeg-9-besondere-ausgleichsregelung.html (letzter Abruf: 11.12.2018).
- 12 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066.
- 13 Vgl. dazu **Bundesnetzagentur (2016)**. Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016. S. 9 f. Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html (letzter Abruf: 11.12.2018).
- 14 **Koopp, Marcus/Weinert, Karsten/Schalle, Heidrun (2018)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 72.
- 15 So **Deutscher Bundestag (2014)**. Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.05.2014. BT-Drs. 18/1304. S. 153.

1. die Eigenversorgung“.

Nach § 61 Abs. 2 EEG 2017 entfällt oder verringert sich dieser Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 61 a bis 61e und § 61k EEG 2017.

So entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Eigenversorger nach § 61a EEG 2017 etwa

- für Fälle des Kraftwerkseigenverbrauchs,
- bei Insellösungen¹⁶ oder
- im Falle der Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien, der nicht durch das EEG gefördert wird.

Entsprechende Regelungen bestehen für Bestandsanlagen (§ 61c EEG 2017) sowie ältere Bestandsanlagen (§ 61d EEG 2017).

Nach § 61b EEG 2017 verringert sich der Zahlungsanspruch aus § 61 Abs. 1 EEG 2017 auf 40 % der EEG-Umlage u. a. dann, wenn der Strom für die Eigenversorgung in einer Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas (EEG-Anlage) erzeugt wurde.

Weder die in Eigenerzeugung und für die Eigenversorgung erzeugten Strommengen noch der Anteil an Eigenversorgungsanlagen an der installierten Stromerzeugungskapazität Deutschlands werden statistisch erfasst.¹⁷ Hinsichtlich der Menge des in der Vergangenheit in Deutschland für die Eigenversorgung produzierten Stroms sowie hinsichtlich entsprechender Prognosen existieren teils stark voneinander abweichende Schätzungen.¹⁸

3. Nationalstaatliche Umsetzung des Art. 21 EE-RL

Die bisher den europarechtlichen Rahmen für die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien setzende **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG**¹⁹ enthält keine speziellen Vorgaben die Eigenversorgung betreffend.

16 Dies ist der Fall, wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist (§ 61a Nr. 2 EEG 2017).

17 **Koeppe, Marcus/Weinert, Karsten/Schalle, Heidrun (2018)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 78.

18 Vgl. dazu **Koeppe, Marcus/Weinert, Karsten/Schalle, Heidrun (2018)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 90; **Klingler, Anna-Lena/Elsland, Rainer/Stute, Judith/Klobasa, Marian (2018)**. Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromabgabe an Letztverbraucher für die Kalenderjahre 2019 bis 2023. Studie des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung, ISI. 2018. Link: <https://www.isi.fraunhofer.de/de/presse/2018/presseinfo-30-2018-mittelfristprognose.html> (letzter Abruf: 11.12.2018); **Krampe, Leonard/Peter, Frank (2016)**. Letztverbrauch 2021 – Planungsprämissen für die Berechnung der EEG-Umlage. Dokumentation der Prognos AG für die Übertragungsnetzbetreiber vom 06.10.2016. S. 18. Link: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161006_Abschlussbericht_LV_Prognos.pdf (letzter Abruf: 11.12.2018).

19 ABl. EU Nr. L 140 vom 05.06.2009. S. 16.

3.1. Maßgebliche Erwägungsgründe und Wortlaut des Art. 21 EE-RL

In den Erwägungsgründen zur EE-RL heißt es dazu:

„(66) Da die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität an Bedeutung gewinnt, sollten die Begriffe „Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität“ und „gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität“ definiert werden. Es sollte außerdem ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der es Eigenversorgern ermöglicht, Elektrizität ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen. Beispielsweise sollten in Wohnungen lebende Bürgerinnen und Bürger in gleichem Umfang von der Stärkung der Verbraucher profitieren können wie Haushalte in Einfamilienhäusern. Da allerdings einzeln und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen einzeln und gemeinsam handelnden Eigenversorgern differenzieren dürfen, soweit eine solche Differenzierung verhältnismäßig und hinreichend begründet ist.

[...]

(68) Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität sollten keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Lasten und Kosten zu tragen haben, und ihnen sollten keine ungerechtfertigten Umlagen und Abgaben auferlegt werden. Ihr Beitrag zur Verwirklichung des Klimaschutz- und Energieziels sowie die Kosten und Nutzen, die sie für das Energiesystem im weiteren Sinne mit sich bringen, sollten berücksichtigt werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Umlagen und Abgaben auf erneuerbare Elektrizität, die Eigenversorger am selben Ort produzieren und verbrauchen, erheben. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, nichtdiskriminierende, verhältnismäßige Umlagen und Abgaben auf diese Elektrizität zu erheben und die Förderung damit auf die objektiv notwendige Höhe zu beschränken, wenn das notwendig ist, um die finanzielle Tragfähigkeit des Stromsystems sicherzustellen und ihre Förderregelungen effizient zum Einsatz zu bringen. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, wenn Strom ins Netz eingespeist wird, ausgewogen und angemessen an den mit der Produktion, der Verteilung und dem Verbrauch von Strom verbundenen Gesamtkosten beteiligt werden.

(69) Aus diesen Gründen sollten die Mitgliedstaaten auf von Eigenversorgern am selben Ort produzierte und verbrauchte erneuerbare Elektrizität grundsätzlich keine Umlagen und Abgaben erheben. Damit die finanzielle Tragfähigkeit von Förderregelungen für erneuerbare Energien durch diesen Anreiz nicht beeinträchtigt wird, kann seine Anwendung auf kleine Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität bis 30 kW beschränkt werden. Wenn sie ihre Förderregelungen effizient zum Einsatz bringen und zu ihren Förderregelungen diskriminierungsfrei und effektiv Zugang besteht, sollten die Mitgliedstaaten Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die von diesen verbrauchte Elektrizität in bestimmten Fällen Umlagen und Abgaben auferlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten bis zu der Höhe, die notwendig ist, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit entsprechender Projekte sicherzustellen, teilweise Befreiungen von Umlagen, Abgaben oder eine Kombination aus beidem und Förderung gewähren dürfen.“

Auf diesen Erwägungsgründen aufbauend enthält Art. 2 EE-RL eine Reihe von Begriffsbestimmungen. So lautet die Norm auszugsweise:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

[...]

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

14. „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ einen Endkunden, der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten – im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität – nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

15. „gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität im Sinne der Nummer 14, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden“.

Art. 21 EE-RL normiert die von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Vorgaben für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität. Die Norm lautet auszugsweise:

„Artikel 21

Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbraucher vorbehaltlich dieses Artikels Anspruch darauf haben, Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität zu werden.

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehreren der folgenden Fälle auferlegen,

a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden,

oder

b) ab dem 1. Dezember 2026, wenn der Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der in einem Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität liegt und eine Kosten-Nutzen-Analyse der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats ergibt, [...]

oder

c) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über 30 kW produziert wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.

(5) Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.

(6) Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, den Ausbau der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität – auf der Grundlage einer Bewertung der ungerechtfertigten Hindernisse und des Potenzials, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihren Energienetzen in Bezug auf die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität bestehen – zu unterstützen und zu erleichtern. Dieser Regulierungsrahmen sieht unter anderem Maßnahmen vor, mit der Zielsetzung, dass

[...]

c) weitere ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, beseitigt werden;

d) für Gebäudeeigentümer Anreize gesetzt werden, um Möglichkeiten der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, zu schaffen;

[...]

Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne^[20] [...] eine Kurzdarstellung der in diesem Regulierungsrahmen vorgesehenen Strategien und Maßnahmen und eine Bewertung der Umsetzung dieser Strategien bzw. Maßnahmen auf.“

3.2. Umsetzung der Vorgaben der EE-RL in Deutschland

Nach Art. 288 des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**²¹ ist eine Richtlinie

„für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“

Sie bedarf daher der Umsetzung in nationales Recht.²²

Nach Artikel 36 Abs. 1 EE-RL setzen die Mitgliedstaaten

„die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 bis 13 und 15 bis 31 [...] dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“

Insofern sind sämtliche nationalen Rechtsvorschriften, und insbesondere die oben erläuterten Vorgaben des EEG 2017 die Eigenversorgung betreffend, auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen insbesondere des Art. 21 EE-RL sowie auf die Frage hin zu überprüfen, ob entsprechender Anpassungsbedarf besteht. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die rechtlichen Vorgaben Deutschlands angepasst werden müssten, wäre im Weiteren zu klären, mit welchen Mitteln dies zu geschehen hätte. Dementsprechend wären eine entsprechende politische Konzeption und darauf aufbauende legislative Maßnahmen erforderlich. Für diese Aufgaben sind insbesondere die Bundesregierung bzw. die entsprechenden Bundesministerien und der Deutsche Bundestag zuständig. Die Erstellung von politischen Konzeptionen und Gesetzesentwürfen ist nicht Aufgabe der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.²³

* * *

20 Der integrierte Energie- und Klimaplan ist ein Planungs- und Monitoringinstrument im Rahmen der Energieunion der EU, der der EU-Kommission von jedem Mitgliedstaat vor 2020 vorzulegen ist. In diesem Plan sollen nationale Energie- und Klimaziele des jeweiligen Mitgliedstaates benannt sowie Strategien und Maßnahmen zu deren Erreichung dargestellt werden. So die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Link: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/nationaler-energie-und-klimaplan-necp.html> (letzter Abruf: 11.12.2018).

21 ABl. EU Nr. C 202 vom 07.06.2016. S. 47 (konsolidierte Fassung).

22 Für allgemeine Erläuterungen zum Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene vgl. die Informationen auf der Internetseite der Europäischen Union. Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=LEGISSUM%3A114527> (letzter Abruf: 11.12.2018).

23 Vgl. **Deutscher Bundestag (2016)**. Leitfaden für die Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste (WD). Stand: 18.02.2016. S. 4.